2. 1. Berwandelte sich eine im Geltungsgebiete der braunschweigischen Grundbuchgesete vom 8. März 1878 ohne Bildung eines Hypothekenbriefs versehentlich in die zweite Abteilung des Grundbuchs eingetragene Hypothek mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesebuchs in eine Eigentümergrundschuld?

2. Ift es ftatthaft, eine folche Boft ohne die Buftimmung nacheingetragener Gläubiger mit ihrem bisherigen Range nach ber

dritten Abteilung an übertragen?

3. Wird das Gläubigerrecht au einer Eigentümergrundschulb badurch beeinflußt, daß das Pfandgrundstäd im Zwangsversteigerungsversahren einem Dritten zugeschlagen wird?

4. Zum Begriffe bes urfächlichen Zusammenhanges und ber abäquaten Folgen einer Amtspflichtverletzung. Braunschw. AG. 3. BGB. § 54. BGB. §§ 1163, 1177.

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. Oktober 1918 i. S. R. (Bekl.) w. W. (Rl.). 'Rep. III. 139/18.

I. Landgericht Braunschweig. II. Oberlandesgericht daselbit.

Durch Sausverlagvertrag vom 13. November 1897 übertrugen ber urfprüngliche Rlager und feine beiben Tochter bas Grundftud Belinftebt Bb. III Bl. Nr. 36 bem Topfer Friedrich B. Im § 2 übernahm biefer unter anderem bie Verpflichtung, feinem Bater Couard B. als "Hausabfinbung" 6000'M zu zahlen. Sie follten fo lange unverzinslich und unfundbar fein, als ber Glaubiger von feinem Sohne Lebensunter-Sobalb er aber beffen Baus verließ, follten fie mit balt empfing. 4 Prozent in vierteljährlichen Raten verzinst werben und nach breimonatiger Kundigung fällig sein. Diese 6000 M sollten bei ber Auflaffung "als bingliche Last" eingetragen werben. Zu gerichtlichem Protokoll vom 5. November 1898 ftellte Friedrich 2B. einen ber eingegangenen Berpflichtung entsprechenben Eintragungsantrag, worauf ber Grundbuchrichter R. die Gintragung ber Hausabfindung in Abt. II unter Rr. 3 verfügte. Im September 1913 zog Eduard 2B. von seinem Sohne fort und fundigte bas Rapital. Mangels Zahlung erhob er bie bingliche und perfonliche Rlage gegen feinen Schulbner. Bahrenb bie erftere rechtstraftig abgewiesen wurde, ift ber perfonlichen Rlage gunächst in Sobe von 4000 M stattgegeben worben.

Die Chefrau des Friedrich W., Frau Franziska W., brachte bas Bfanbarunbitud zur Zwangsversteigerung, in welcher es ihr zugeschlagen Nach ben Berfteigerungsbebingungen war fie verpflichtet, bie Bost Abt. II Rr. 3 zu übernehmen. Nachbem fie als Gigentumerin eingetragen war, erwirkte fie gegen Chuard 23. ein ihn zur Ginwilligung in die Löschung ber Sausabfindung verurteilendes rechtsträftiges Erkenntnis. Auf Grund dieses Urteils und ihres Antrags ift die Kost gelöscht worden. Friedrich W. foll unpfändbar sein. Schnard W. und nach feinem Tobe beffen Alleinerbin nahm nunmehr bie Beklagten auf Schabensersat in Anspruch, weil ihr Erblaffer, ber Oberamtsrichter R., bie Hausabfindung als Spoothet in Abt. III hatte eintragen muffen und burch bie ichulbhafte Bahl ber zweiten Abteilung ben Berluft ber binglichen Sicherheit herbeigeführt hatte. Das Landgericht erkannte nach bem Klagantrage, mit bem 6000 M nebst Zinsen geforbert werben. Das Oberlandesgericht wies bie Berufung ber Beklagten im wefentlichen gurud. Ihre Revision führte gur Aufhebung bes angefochtenen Urteils und zur Abweisung ber Klage aus folgenben

Grunben:

Da § 10 ber Kaiserlichen Berordnung vom 28. September 1879 (NGBl. S. 299) auf Grund des § 6 GG. 3. 3PD. das braunschweigische Geset vom 8. März 1878, betreffend den Sigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten, sowie die braunschweigische Grundbuchordnung von demsselben Tage für revisibele Rechtsnormen erklärt hat, so unterliegt der von der Revision erbetenen Nachprüsung die angesochtene Entscheidung auch insoweit, als sie sich auf die genannten beiden Gesetze stützt. In deren Anweidung fällt dem Oberlandesgerichte jedoch ein Rechtsirrtum

nicht zur Laft.

Der Antrag bes Friedrich W. auf Eintragung der Hausabsindung entsprach allen Ansorberungen, welche die §§ 27 Nr. 1, 28 und 31 GSG. an einen solchen auf Hypothekeneintragung stellen. An seinem sachlichen Inhalte wurde dadunch nichts geändert, daß in ihm die einzutragende Post nicht als Hypothek, sondern als dingliche Last bezeichnet war. Sache des Grundbuchrichters war es vielmehr, das zu begründende dingliche Rechtsverhältnis nach der Gesantheit der Erklärungen des Antragsiellers zu beurteilen. Hätte er das in sorgfältiger, sachgemäßer Weise getan (vgl. § 17 GD.), so hätte es ihm dei der Einsachheit der Sachlage nicht entgehen können, daß die beabsichtigte dingliche Sicherung nur durch Sintragung einer Hypothek erreicht werden konnte und daß die gesehlichen Boraussehungen dasur — die Angabe eines bestimmten Gläubigers und einer bestimmten Schuldsumme, die Bemerkung ansänglicher Binslosigkeit, die Angabe des Ansangstages der demnächstigen Berzinsung, des Jinssachs und der Zahlungsbedingungen sowie die Überzinsung, des Jinssachs und der Bahlungsbedingungen sowie die Überzinsungen bes Unsachselbungen sowie die Überzinsungen sowie die Überzinsungen bes Jinssaches und der Bahlungsbedingungen sowie die Überzinsungen bes Jinssaches und der Bahlungsbedingungen sowie die Überzinsungen bes Jinssaches und der Bahlungsbedingungen sowie die Überzinsungen der Bahlungsbedingungen sowie die Überzinsungen der Bahlungsbedingungen sowie die Überzinsungen der Abhlungsbedingungen sowie die Überzinsungen der Bahlungsbedingungen sowie die Überzinsungen der Geschichten der Geschi

reichung einer ben Bervflichtungsgrund enthaltenben Schulburkunbe erfüllt maren. Daß ber Grundbuchrichter bemacgenüber bas einzutragende Recht nicht als Hopothet im Sinne bes britten Abschnitts bes Grunderwerbsgesetes aufah, fondern zu den übrigen im zweiten Abidnitt behandelten binglichen Rechten rechnete und bemgemäß nicht in Abt. III (§ 12 b. Instruction bes Herz. Staatsministeriums bom 26. April 1878), sonbern in bie zweite Abteilung bes Grundbuchs (§ 11 ber Instruction) eintrug, gereicht ihm baber, wie bas Oberlandesgericht einwandfrei feststellt, jum Berschulben. Der Umftand, bag nach braunschweigischem Rechte bei bauerlichen Grundftuden gesetliche Abfinbungerechte mangels anberweitiger Ginigung ber Beteiligten in Die Abteilung II gehören (§ 16 GEG., § 32 GD.) und bag nach ber Behauptung ber Betlagten einzelne Grundbuchrichter in gefehwibriger Beije auch Abfindungsanspruchen ber vorliegenden Urt die gleiche Stelle im Grundbuche zu geben pflegen, ift felbftverftandlich nicht geeignet, ben Erblaffer ber Beflagten zu entlaften.

Aber auch die weitere Annahme des Berufungsrichters, daß der von K. verfügte und vollzogene Buchungsakt die Entstehung der Hypothek nicht gehindert habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie entspricht der Rechtsanschauung, die sowohl für die Zeit vor dem 1. Januar 1900 hinsichtlich verschiedener Partikularrechte, insbesondere für das Geltungsgebiet der preußischen Grundbuchgesetze vom 5. Mai 1872, welche den braunschweigischen vom 8. März 1878 zum Vorbilde gebient haben, als auch hinsichtlich des Reichsgrundbuchrechts im Schrifttum und in der Rechtsprechung vertreten worden ist und vertreten wird.

Bal. Dernburg-hinrichs, Das preuß. Hypothekenrecht Bb. 1 S. 435; Turnau, Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 5. Aufl. Bb. 1 C. 311 N. 6 gu § 19 GEG., Achilles, Breuß. Wefet vom 5. Mai 1872 4. Aufl. R. I, 2 zu § 11 GD. S. 312; Bahlmann, Das preuß. Grundbuchrecht 3. Aufl. S. 262 N. 2 zu § 11 GD. Db.-Trib. Entsch. vom 22. September 1876 (Entsch. Bb. 78 S. 172); Urteile bes Reichsgerichts in RGA. Bb. 28 S. 237. Bb. 31 S. 311, Bb. 54 S. 250, Bb. 55 S. 343 und für bas Recht bes Burgerlichen Gesethuchs Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht 3. Aufl. Bb. 1 S. 141 R. 7 ju § 874 BBB.; Oberned, Reichsgrundbuchrecht 4. Aufl. Bb. 1 S. 405; Arnheim, Grundbuchordnung S. 660; Guthe, Grundbuchordnung G. 94 R. 49 ju § 3; Predari, Grundbuchordnung 2. Aufl. S. 76 N. 5 zu § 6; Planck, 4. Aufl. S. 105 Borbem. III 4. a. E., RGR. Kom. Bb. 2 S. 111 N. 6 zu § 892. § 26 braunschw. GEG. berlangte für die Entstehung ber Sypothet nur bie Eintragung im Grundbuch, ohne bie Stelle anzugeben, an welcher fie erfolgen follte. Dagegen verwies bie Ministerialinftruttion vom 26. April 1878, welche Anordnungen über die Einrichtung der Grundbücher traf, die Sypotheten in beren britte, die übrigen binglichen Rechte in beren zweite Abteilung (§§ 11 und 12). Diese Paragraphen merben vom Oberlandesgerichte mit Recht lediglich als Ordnungsvorschriften bezeichnet. Gine Berwechselung ber beiben Abteilungen war baber für die Wirksamkeit ber in ihnen beurkundeten Rechte nicht von entscheibender Bebeutung. Beibe Abteilungen waren bagu bestimmt, über bie binglichen Rechte am Grundftude, zu welchen bas braunschweigische Grunderwerbsgesetz auch die Hypotheken rechnete (val. die Uberichriften bes zweiten und britten Abschnitts), Ausfunft zu geben. Reber, ber eine folche municite, mar baber gezwungen, beibe Abtrilungen einzusehen. Der Zweck und ber öffentliche Glaube bes Grundbuchs litten somit nicht, wenn eine nach ben 88 11 und 12 ber Inftr. in bie britte Abteilung gehörige Post versebentlich in bie zweite Abteilung und umgefehrt eine fur biefe bestimmte Bost irrtumlich in die britte Abteilung eingetragen wurde, vorausgesetzt, baf wie im vorliegenben Ralle ber Anhalt bes eingetragenen binglichen Rechtes aus bem Gin-

tragungsbermert ertennbar und feststellbar mar.

Erwies sich sonach bas Bergreisen bes Grundbychrichters in ber Abteilung als rechtlich belanglos, so gelangte tropbem, wie bas Berufungsgericht gleichfalls zutreffend ausführt, mangels ber Mushanbiauna eines Sypothekenbriefs an Ebuard 2B. (vgl. § 27 Abf. 2 GCG., § 34 GD.) für biesen nur ein formelles, unvollständiges Hupothekenrecht zur Entstehung, bas ber Poft zwar bie einmal erworbene Rangfielle ficherte, ihm aber bie Berfügung über fie nicht gestattete. Es beburfte aber auch nach ber Gintragung fpaterer Sppotheten nur ber nachtraglichen Bilbung bes Sprothekenbriefs und feiner Abergabe an ben Glaubiger, nicht auch ber Berichtigung bes Gintragungsversehens, um ohne Unberung ber bereits feststehenben Rangfolge bie Abfindungshypothet bom Gintragungstag an in volle Birkfamkeit treten zu laffen. Da ihr sonach trot ber Eintragung in Abt. II bingliche Wirkungen und ber pfanbrechtliche Charafter nicht abzusprechen waren, mußte fie — auch barin ift bem Oberlanbesgerichte beizupflichten — in Gemäßheit des Art. 193 EG. und bes § 54 braunschw. AG. 3. BGB. mit beffen Inkrafttreten als Spoothek bes neuen Rechtes, für welche die Bilbung des Hopvothetenbriefs nicht ausgeschlossen war, b. h. nach §§ 1163 Abs. 2, 1177 BBB, als Eigentumergrundschuld behandelt werden. Die Ermägungen, welche in bem vom V. Zivilsenat in RGA. Bb. 48 S. 48 fig. erörterten Falle ju bem gleichen Ergebnis geführt haben, treffen auch hier zu (vgl. auch RG3. Bb. 51 S. 398 flg.). Dann ftand aber nichts im Bege, baß die Beteiligten, Friedrich und Chuard B., auf Grund einer Einigung an Stelle ber ursprünglichen Forberung eine neue, eine Darlehnsforderung fetten (SS 1180 Abf. 1, 1198 BBB.) und nicht nur bie Aushandigung bes zu bilbenben Spothekenbriefs an Eduard 21.,

sonbern auch die Übertragung der Post mit ihrem disherigen Range nach Abt. III beantragten. Die Zulässigkeit einer derartigen Richtigstellung einer versehentlich in die zweite Abteilung eingetragenen Hypothek wird von Predari (GD. S. 76 N. 5 zu § 6), Güthe (GD. S. 94 N. 49 zu § 3, auch S. 986 N. 8 zu § 54), Arnheim (GD. S. 660)

und Oberned (ROR. Bb. 1 S. 405) mit Recht bejaht.

Der Anhörung und Buftimmung ber nachftebenben Sypothetengläubiger bedurfte es nicht. Denn burch die Wahl ber unrichtigen Abteilung war bas Grundbuch nicht falich geworden, und bie aus ihm bisher erfichtliche Belastung bes Grundstucks murbe burch bie beantraate Umidreibung nicht geanbert ober verftarft. Rechte Dritter, bie in ber Amijdenzeit erworben waren, wurden burch fie nicht berührt. Bebenten, bas Turnau-Förster (Liegenschafterecht Bb. 2 G. 358 R. 5 au § 54) hervorheben und welches bas Oberlandesgericht für feine entgegengesette Ansicht zu verwerten sucht, besagt nur, dag ber Grundbuchrichter burch bie Abertragung einer Boft von einer Abteilung in bie andere bie burch bie Loridrift bes § 879 Abf. 1 Can 2 BBB. einmal begründete Reihenfolge nicht abanbern könne. Das trifft zu, hindert ben Richter aber nicht, bie aus bem Grundbuch erkennbare materielle Rechtslage unter Aufrechterhaltung ber gleichfalls aus ihm erfichtlichen Rangfolge mit ben bon ihm bisber nicht richtig gehandhabten Ordnungsvorschriften über bie Eintragungsstelle nachträglich in Einklang zu setzen.

Schulbner und Gläubiger hatten alfo burch bie in ber Urkunbe bom . . . formgerecht abgegebenen Erklarungen bas Ihrige getan, um bie bon R. in faliche Bahnen gelentte Sypothetenangelegenheit in Ordnung ju bringen und ber Möglichkeit einer Schabigung bes Ebuard B. vorzubeugen. Da ber bamalige Grundbuchrichter und mit ihm bas Landgericht ihre Antrage indeffen zu Unrecht ablehnten, ftanb bie ftreitige Boft bem Grunbstudseigentumer Friedrich 2B. nach wie vor als Grundidulb zu. Un biefer Rechtslage wurde burch bie zwange. weise Berfteigerung und ben Buichlag bes Pfanbgrundftuds an Franziska B. nichts geandert. Die ftreitige Post sollte nach ben Berfteigerungsbebingungen als Teil bes geringsten Gebots besteben bleiben und von bem Erwerber bes Grunbftuds übernommen merben. dieser Maßgabe war der Franziska W. am 3. Juli 1914 auch ber Ruichlag erteilt worben. Wie bas Oberlandesgericht unter biefen Umftanben zu bem ichweren Rechtsirrtum gekommen ift, einen Übergang ber Grundschulb auf bie Ersteherin anzunehmen, bafür fehlt es an jeder Erklarung. Es liegt auch nicht ber geringite Grund vor, ber bas Ausscheiben ber Grundschulb aus bem Bermogen bes Friedrich 28. gu rechtfertigen vermochte (vgl. Staubinger 5./6. Aufl. Bb. 3 G. 803 N. II 4b zu § 1163, KGR. Kom. Bb. 2 N. 3 und 6 zu § 1163,

Radel-Guthe BBG. 5. Aufl. S. 62 R. 16 zu § 10. S. 211 Ann. 2 zu § 45 und S. 657 Anm. 9 zu § 155). Deshalb war Eduard B. für die Rlage der Franziska W. auf Einwilliaung in die Löschung der Bost nicht ber richtige Beklagte. Weber er noch Franziska W. waren uber bie Grundschulb bes Friedrich 28. ju verfügen berechtigt. von Franziska B. gegen Ebuard B. erstrittene Erkenntnis war für fie und ben Grundbuchrichter materiell ohne Bedeutung und beseitigte bie Gläubigerstellnng bes Friedrich W. nicht. Auf Grund bieses Urteils burfte ber Grundbuchrichter baber bem Loschungsantrage ber Franziska 23. nicht ftattgeben.

Ift bie Poft aber zu Unrecht geloscht, so besteht fie auch jetzt noch materiell als Grundschuld bes Friedrich 28. fort. Die Klägerin ift jeberzeit in ber Lage, sie und ben Anspruch bes Friedrich 2B. auf Bilbung und Aushandigung bes Grundschulbbriefs sowie auf Berichtigung bes Grundbuchs zu pfanden und fich zur Ginziehung überweisen zu laffen. Aus § 894 BGB. find Bebenten bagegen nicht herzuleiten, ba bie Aberweisung ber Klägerin nicht bie Rechtsftellung einer Zessionarin, fonbern nur die Ermächtigung geben wurbe, ben Berichtigungsanspruch bes Friedrich 2B. gerichtlich geltend zu machen und burchzuführen (val. RG3. Bb. 27 S. 294, Bb. 63 S. 218, Bb. 65 S 416). Es kann jedoch in diesem Rechtsftreite nicht Ausgabe der Gerichte sein. 211 untersuchen, ob ber Klägerin wegen etwaiger nach Löschung ber Grundschulb in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbener binglicher Rechte Dritter bie Möglichkeit, auf bem angegebenen Wege burch Bieberherstellung ber geloschten Bost ihren Schaben zu beseitigen, verschlossen sei ober nicht, ba ohne Rucksicht hierauf ein anderer Gefichtspunkt zur Abweifung ber Rlage führt.

Es muß nämlich im Gegensatze zum Berufungsrichter mit ber Revision verneint werben, daß zwischen bem Versehen bes R. und bem eingetretenen Schaben noch ein urfachlicher Busammenhang im Rechtsfinne besteht. Ohne die vorschriftswidrige Eintragung ber Lost in Abteilung II ware es freilich zu beren ungerechtfertigter Löschung nicht gekommen. R. hat zweifellos eine Bebingung bafür geschaffen. murbe zur Berftellung des abaquaten Zusammenhanges aber nur unter ber Boraussehung genügen, daß ber schließliche Enberfolg sich als eine. wenn auch noch durch andere Umstände begünstigte, natürliche und regelmäkige Kortentwicklung biefer Bebingung barftellt. Es ift aber oben bereits bargelegt worden, daß ber Berftog bes R. gegen bie Vorschriften ber §§ 11 und 12 ber Inftr. vom 26. April 1878 sowohl nach braun-Schweigischem Rechte als auch unter ber Berrschaft bes Burgerlichen Gefetbuches feine nachteiligen Folgen fur Ebuarb 28. hatte ju zeitigen brauchen und auch nicht gezeitigt hatte, wenn die fpateren Grundbuchrichter bei Brufung ber Antrage bes Friedrich und Eduard 23, vom . . .

und bes Loidungsantrags ber Franziska B. ihre Bflicht getan und bie einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie bie Auslegung, bie fie in ber Rechtsprechung und im Schrifttum gefunden haben, gebührend beructficitiat batten. Dazu tommt, bag Chuard 28. zwar zunächft burch ben Wechiel ber Gesetgebung insofern einen Rechtsverluft erlitt, als am 1. Nanuar 1900 fein unvollkommenes Sypothekenrecht erlosch und fich in eine Grundschuld bes Kriedrich B. verwandelte. Diefer Rechtsperluft ware aber bei richtiger Behandlung ber Antrage bes Friedrich und Ebuard B. wieder beseitigt worden. Satte ber bamalige Grundbuchrichter ihnen, wie es seine Amtapflicht gebot, stattgegeben, so ware Eduard B. vollberechtigter Hypothekengläubiger geworden. Daß das Versehen des R. zu einer folden Verkennung ber Cach- und Rechtslage, wie fie fich bie Grundbuchrichter in den Sahren 1914 und 1915 schulbig gemacht haben, und schließlich zu einer rechtswidrigen Loschung ber 6000 M führen könnte und wurde, bamit war nach bem gewöhnlichen Laufe ber Dinge und ben Erfahrungen bes Lebens nicht zu rechnen. Die erheblichen Difgriffe ber fpateren Grundbuchrichter und ihre Folgen konnen baher als nicht mehr abaquat bem R. nicht zugerechnet werben."